

27. September 2021

Anlage 2

zum Antrag auf unverzügliche Einberufung des Amtsausschusses vom 27. September 2021

TOP „Änderung der Hauptsatzung“

Es wird beantragt:

Der Amtsausschuss möge die im Entwurf anliegende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschließen.

Begründung

In ehrenamtlich geführten Ämtern mit eigener Verwaltung kommt dem ehrenamtlichen kommunalpolitischen Element in der Entscheidungsfindung eine besondere Bedeutung bei. Die beantragte Satzungsänderung soll das Ehrenamt in Bezug auf das Personalwesen der Amtsverwaltung deutlich stärken, indem sie zwei Regelungen der bisherigen Hauptsatzung auf die von der Amtsordnung im Grundsatz bestimmten Zuständigkeiten ganz bzw. weitgehend zurücksetzt.

Die gesetzliche Regelung durch die Amtsordnung für Schleswig-Holstein sieht in § 10 (2) vor, dass der Amtsausschuss - sofern die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt - die oberste Dienstbehörde aller Beschäftigten des Amtes ist. Durch die ersatzlose Streichung des § 4 (3) der Hauptsatzung werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wieder auf den Amtsausschuss zurück übertragen und damit die gesetzliche Grundregelung wieder hergestellt.

Die Amtsordnung regelt in § 10 (3), dass der Amtsausschuss grundsätzlich über die Einstellung von Dienstkräften des Amtes beschließt, es sei denn, er hat diese Aufgabe ganz oder teilweise übertragen. Durch die beantragte Satzungsänderung wird die geltende Übertragung auf Amtsvorsteher und LVB deutlich zurückgeführt und damit die Entscheidungskompetenz in weiten Teilen wieder durch den Amtsausschuss wahrgenommen.

Die beantragte Satzungsänderung verwirklicht damit eine wesentliche Stärkung des Ehrenamtes bei der Verwaltung des Amtes Eiderkanal.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom xx. xx. 2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde die Hauptsatzung des Amtes Eiderkanal vom 30. November 2018 wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, Leitender Verwaltungsbeamter

(zu beachten: § 10 Abs. 2, § 15 AO)

wird wie folgt geändert:

Abs. (3) wird ersatzlos gestrichen

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

(zu beachten: §§ 10, 15 AO)

erhält folgende Fassung

(1) Der Amtsausschuss beschließt auf Vorschlag der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten über die Einstellung von Beschäftigten ab Besoldungsgruppe A 6 bzw. Entgeltgruppe E 6 TVöD.

(2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem Leitenden Verwaltungsbeamten gem. § 10 Abs. 3 AO über die Einstellung der übrigen Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes zu entscheiden. Der Amtsausschuss ist zeitnah zu unterrichten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom erteilt.

Osterrönfeld, den